



GEMEINDE REIDEN

SRR 710

Friedhofreglement

der Gemeinde Reiden

vom 17. September 2007

Stand 1. März 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Friedhofkreis
- Art. 2 Aufsicht, Kompetenz, Verhältnis unter den Friedhofgemeinden
- Art. 3 Friedhofverwaltung
- Art. 4 Friedhofanlagen
- Art. 5 Begutachtungsausschuss Grabdenkmäler

II. Einsargung

- Art. 6 Einsargung

III. Bestattung

- Art. 7 Meldepflicht
- Art. 8 Bestattungsart
- Art. 9 Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung
- Art. 10 Leichenüberführung
- Art. 11 Zeitpunkt der Bestattung
- Art. 12 Leichenpass
- Art. 13 Religiöse Handlungen bei der Bestattung
- Art. 14 Zivile Bestattung
- Art. 15 Sarg-/Urnenträger
- Art. 16 Ordnungsdienst
- Art. 17 Verbot der Graböffnung
- Art. 18 Grabbesetzung
- Art. 19 Schicklichkeit

IV. Friedhof, Allgemeines

- Art. 20 Friedhofanlagen allgemein
- Art. 21 Verhalten/Ordnung

V. Gräber

- Art. 22 Grabarten
- Art. 23 Reihengräber/Grösse
- Art. 24 Gemeinschaftsgrab für Urnen
- Art. 25 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber
- Art. 26 Grabesruhe
- Art. 27 Aufhebung von Grabfeldern

VI. Grabmäler

- Art. 28 Einheitliches Grabkreuz
- Art. 29 Grabdenkmäler für Reihengräber
- Art. 30 Gestaltungsvorschriften für Grabdenkmäler
- Art. 31 Ausnahmen zur Grabdenkmalgestaltung
- Art. 32 Bewilligungspflicht für Grabdenkmäler
- Art. 33 Zeitpunkt und Art der Aufstellung

VII. Grabanpflanzungen und Unterhalt

- Art. 34 Grabeinfassungen, einheitliche Begrünung
- Art. 35 Individuelle Bepflanzung bei Reihengräbern
- Art. 36 Vernachlässigung des Unterhalts
- Art. 37 Abfälle, Steckvasen

VIII. Rechnungswesen

- Art. 38 Grundsätze
- Art. 39 Kosten und Gebühren

IX. Haftung und Strafbestimmungen

- Art. 40 Haftung
- Art. 41 Schadenersatz
- Art. 42 Strafbestimmungen

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 43 Beschwerden
- Art. 44 Familiengräber Richenthal
- Art. 45 Kantonales Recht
- Art. 46 Inkrafttreten

Ingress

Die Einwohnergemeinde Reiden erlässt für den Friedhofkreis Reiden, gestützt auf § 10 lit. b Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 und § 9 Abs. 3 und § 18 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965, folgendes Reglement für die Friedhofanlagen der Gemeinde Reiden (Friedhofreglement):

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Friedhofkreis*

¹ Der Friedhofkreis Reiden umfasst das Gebiet der Einwohnergemeinden Reiden und Wikon.

² Die Gemeinden des Friedhofkreises werden im Reglement Friedhofgemeinden genannt.

³ Das Friedhofareal des Friedhofes Richenthal ist Eigentum der Römisch-katholischen Kirchgemeinde Richenthal.

Art. 2 *Aufsicht, Kompetenz, Verhältnis unter den Friedhofgemeinden*

¹ Die Friedhofanlagen und die Bestattungen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates Reiden.

² Der zuständigen Stelle der Einwohnergemeinde Reiden stehen sämtliche in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich: ¹

- a) Begutachtung der Grabdenkmäler. Handelt es sich um eine Bestattung der Einwohnergemeinde Wikon und entspricht das Grabdenkmal nicht der Vollzugsverordnung, steht dem Gemeinderat Wikon das Vernehmlassungsrecht zu;
- b) Wahl der Angestellten und Funktionäre der Friedhofverwaltung;
- c) Vollzug des Friedhofreglements und Erlass der erforderlichen Ordnungs- und Vollzugsvorschriften;
- d) Beschlussfassung über die Organisation der Friedhofbetriebe.

Art. 3 *Friedhofverwaltung*

¹ Die Friedhofverwaltung der Einwohnergemeinde Reiden führt den technischen und administrativen Betrieb der Friedhofanlagen.

² Der Gemeinderat erlässt das Pflichtenheft für die Friedhofverwaltung.

³ Die Rechnungsführung erfolgt durch die Einwohnergemeinde Reiden.

Art. 4 *Friedhofanlagen*

¹ Dieses Reglement betrifft die Friedhofanlagen der Dörfer Langnau, Reiden und Richenthal.

² Für die Einwohner von Wikon, steht die Friedhofanlage in Reiden zur Verfügung.

Art. 5 *Begutachtungsausschuss Grabdenkmäler*

¹ Die zuständige Stelle kann einen Ausschuss für die Begutachtung der Grabdenkmäler einsetzen; diesem Ausschuss hat ein Fachberater anzugehören. Handelt es sich um ein Grabdenkmal einer Bestattung von Wikon, ist der Gemeinderat Wikon im Ausschuss vertreten. ²

² Die zuständige Stelle umschreibt die Aufgaben des Ausschusses. ³

¹ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

² Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

³ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

II. Einsargung

Art. 6 *Einsargung*

¹ Nach erfolgter ärztlicher Feststellung des Todes ist die Leiche einzusargen. Es ist ein Sarg aus leicht verrottbarem umweltschonendem Material zu verwenden. Ein gemeinsamer Sarg ist gestattet für eine bei der Niederkunft gestorbene Mutter mit ihrem toten Kind.

² Übersteigt die Abmessung des Sarges die normale Grösse, so ist der Friedhofverwaltung rechtzeitig Mitteilung zu machen.

III. Bestattung

Art. 7 *Meldepflicht*

¹ Jeder Todesfall und Leichenfund ist sofort, spätestens jedoch innert zwei Tagen, dem zuständigen Zivilstandsamt und der Friedhofverwaltung zu melden. Der Meldepflichtige hat dem Zivilstandsamt als Ausweis eine Todesbescheinigung des behandelnden oder des beim Tode zugezogenen Arztes beizubringen.

² Totgeburten, die nach dem 6. Schwangerschaftsmonat erfolgen, sind meldepflichtig. Zur Anzeige ist eine Bescheinigung des Arztes, dass das Kind bei der Geburt tot war, vorzuweisen.

Art. 8 *Bestattungsart*

¹ Bestattungsarten sind:

- a) Erdbestattung (Beerdigung)
- b) Feuerbestattung (Kremation)

² Hat die verstorbene Person in einer schriftlichen Erklärung eine der beiden Bestattungsarten bestimmt, so ist dieser Willenserklärung nachzukommen. Fehlt eine solche Erklärung, so können die Angehörigen die Bestattungsart bestimmen.

³ Fehlt eine schriftliche Erklärung und sind keine Angehörigen vorhanden, entscheidet die zuständige Stelle der Wohnsitzgemeinde. ⁴

Art. 9 *Anordnung des Zivilstandsamtes und der Friedhofverwaltung*

Für die Bestattungen werden folgende Anordnungen getroffen:

1. Seitens des Zivilstandsamtes
 - a) Es stellt die Bestattungsbewilligung aus.
 - b) Es sorgt dafür, dass bei Kremation die zuständige Stelle des Kremationsortes benachrichtigt wird.
2. Seitens der Friedhofverwaltung
Die Friedhofverwaltung erlässt die nötigen Weisungen und ist für eine würdige Bestattung verantwortlich.

Art. 10 *Leichenüberführung*

¹ Die Leiche ist innerhalb von 24 Stunden einzusargen und in den Friedhofkapellen Reiden oder Langnau aufzubahren. Die direkte Überführung zum Krematorium ist möglich.

² Auf Weisung des Arztes (wegen Ansteckungsgefahr, schwerer Verletzung) hat die Überführung sofort nach der Einsargung zu erfolgen.

³ Die Überführung der Leiche nach Richenthal hat erst unmittelbar vor der Beerdigung zu erfolgen.

⁴ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

Art. 11 *Zeitpunkt der Bestattung*

¹ Eine Leiche darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Der Kantonsarzt kann bei Vorliegen besonderer Umstände, wie etwa vorzeitig eintretender Verwesungsprozess oder bei epidemischen Krankheiten, Ausnahmen bewilligen oder anordnen (SRL 840, § 3).

² Eine Leiche ist spätestens 96 Stunden (4 Tage) nach Eintritt des Todes zu bestatten. Ist eine Person im Ausland verstorben oder kann die Leiche in einer Kühlanlage aufgebahrt werde, kann die Friedhofverwaltung die Frist angemessen verlängern.

Art. 12 *Leichenpass*

Für den Transport von Leichen ins Ausland bedarf es eines Leichenpasses. Dieser wird von der Staatsanwaltschaft ausgestellt.⁵

Art. 13 *Religiöse Handlungen bei der Bestattung*

¹ Der kirchliche Teil der Bestattung ist Sache des zuständigen Pfarramtes.

² Für die kirchliche Bestattung haben sich die Angehörigen mit dem betreffenden Pfarramt in Verbindung zu setzen.

³ Eine nicht landeskirchliche Bestattung ist vorgängig mit der Friedhofverwaltung abzusprechen.

Art. 14 *Zivile Bestattung*

Erfolgt keine religiöse Bestattung, wird die zivile Bestattung von der Friedhofverwaltung festgelegt. Ein Delegierter des Gemeinderates der Wohnsitzgemeinde hat dabei anwesend zu sein.

Art. 15 *Sarg-/Urnenräger*

¹ Für Bestattungen auf den Friedhöfen Langnau und Reiden werden die nötigen Sarg-/Urnenräger durch die Friedhofverwaltung gestellt.

² Für Bestattungen auf dem Friedhof Richenthal bestimmen die Angehörigen in der Regel die Sarg-/Urnenräger selber. Auf Wunsch können die Sarg- und Urnenräger von der Friedhofverwaltung angefordert werden.

Art. 16 *Ordnungsdienst*

Während der Bestattung ist die unmittelbare Umgebung des Grabes für die Geistlichkeit, die Angehörigen und für allfällige Fahndelelegationen freizuhalten. Die Friedhofverwaltung betraut eine Person mit dem Ordnungsdienst.

Art. 17 *Verbot der Graböffnung*

¹ Die Öffnung von Gräbern vor Ablauf der vorgeschriebenen Grabesruhe ist untersagt.

² Die Ausgrabung einer Leiche (Exhumation) ist nur mit der Bewilligung des Kantonsarztes zulässig oder auf Verfügung der Staatsanwaltschaft gestattet.⁶

³ Die Ausnahme bilden Urnengräber, jedoch nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle.⁷

Art. 18 *Grabbesetzung*

¹ Grundsätzlich darf in jedem Grab nur eine Leiche bestattet werden.

⁵ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

⁶ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

⁷ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

² Es werden folgende Ausnahmen bewilligt:

- a) Bestattung einer Mutter mit ihrem Neugeborenen
- b) Urnen in Reihengräber oder Gemeinschaftsgrab.

Art. 19 *Schicklichkeit*

Die Bestattung hat in würdiger Form zu ortsüblichen, in der Vollzugsverordnung festgesetzten Zeiten stattzufinden.

IV. Friedhof, Allgemeines

Art. 20 *Friedhofanlagen allgemein*

¹ Die Friedhofanlagen der Einwohnergemeinde Reiden sind die ordentlichen Begräbnisstätten der im Friedhofkreis Reiden wohnhaft gewesenen Verstorbenen.

² Für Bestattungen ist eine Gebühr zu entrichten, die vom Gemeinderat festgelegt wird.

³ Für die Bestattung einer ausserhalb des Friedhofkreises Reiden wohnhaft gewesenen verstorbenen Person besteht grundsätzlich kein Anspruch. Ausnahmen für ehemalige Einwohner oder Bürger der Friedhofgemeinden, können durch die Friedhofverwaltung bewilligt werden. Es wird eine zusätzliche Gebühr für Auswärtige erhoben.

⁴ Bestattungen von Tot- und Frühgeburten ab dem 3. Monat sind im Kindergrab möglich. Vom 6. Monat an besteht eine ordentliche Meldepflicht.

Art. 21 *Verhalten/Ordnung*

¹ Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und in Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

² Insbesondere sind untersagt:

- das Lärmen und Spielen;
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienstfahrzeuge);
- das Mitführen oder Laufen lassen von Hunden (SRL Nr. 849);
- das Ablegen von Abfällen ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter.

V. Gräber

Art. 22 *Grabarten*

¹ Es bestehen folgende Grabarten:

Auf allen Friedhöfen, Reiden, Langnau und Richenthal

- Reihengräber für Erdbestattungen;
- Reihengräber für Urnen;
- Kindergrab für Urnen oder Erdbestattungen (bis zum schulpflichtigen Alter) nur auf den Friedhöfen Langnau und Reiden;
- Gemeinschaftsgrab für Urnen.

² Für die Bestattung von Kindern stehen alle Grabarten offen.

Art. 23 *Reihengräber/Grösse*

¹ Reihengräber für Erdbestattungen und Urnen sind Gräber, welche gemäss Belegungsplan zu vorgesehenen Feldern zusammengefasst werden. Die Freihaltung einzelner Grabstellen innerhalb der Reihen für eine allfällig spätere Benützung ist nicht zulässig. Die Gräber werden fortlaufend angelegt. Der Beginn eines neuen Grabfeldes wird durch die Friedhofverwaltung bestimmt.

² Es gelten folgende Masse für die bepflanzbare Grabfläche ohne Stein:

Masse in cm	Reiden		Langnau		Richenthal	
	Länge	Breite	Länge	Breite	Länge	Breite
Erdbestattungen	130	80	115	80	180	90
Urnen	90	60	100	60	120	60
Kindergrab	70	50	40	50		

³ In Langnau werden alle Erdgräber mit einem immergrünen Bodendecker durch die Friedhofverwaltung eingerahmt.

Art. 24 *Gemeinschaftsgrab für Urnen*

¹ Im Gemeinschaftsgrab wird gemäss Belegungsplan die Asche in der Rasenfläche beigesetzt. Die Grabstelle wird nicht markiert.

² Eine Namensnennung der Bestatteten ist freiwillig. Sie erfolgt auf Wunsch der Angehörigen auf einem gemeinsamen Schriftträger. Der Namenszug wird ausgeschrieben und hat Rufname, Name, Geburts- und Todesjahr (Reiden, zweiziffrig), nach Wunsch Allianzname, zu enthalten. Weitere Zusätze sind nicht erlaubt. Der Schriftzug wird durch die Angehörigen bestellt und vom Friedhofverwalter in Auftrag gegeben. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.

³ Das Gemeinschaftsgrab wird durch die Friedhofverwaltung gepflegt. Auf einen individuellen dauerhaften Blumenschmuck muss verzichtet werden.

⁴ Gemeinschaftsgrab Reiden:

An der Grabstelle ist während 30 Tagen ein kleiner Blumenschmuck erlaubt. Danach dürfen Kerzen und/oder frischer Blumenschmuck beim gemeinschaftlichen Grabdenkmal auf die dafür vorgesehenen Metallbänke für Grabschmuck hingelegt werden. Der Friedhofverwaltung entfernt ohne Voranzeige verwelkte und verblühte Blumen, Kränze und Schalen. Nach 30 Tagen wird der bestellte Namenszug befestigt und das Sterbekreuz sowie der Blumenschmuck und die Kränze entfernt. Verblühte Kränze werden ohne Voranzeige auch schon früher entsorgt.

⁵ Gemeinschaftsgrab Langnau:

Kränze und Blumenschmuck sowie das Sterbekreuz werden von der Friedhofverwaltung nach 40 Tagen entfernt.

⁶ Gemeinschaftsgrab Richenthal:

Die Einwohnergemeinde ist für einen gebührenden Grabschmuck verantwortlich. Privater Grabschmuck ist nicht zugelassen, ausser Blumenschmuck vom Bestattungstag bis zwei Wochen nach dem Dreissigsten. Falls kein Dreissigster gehalten wird, darf der Blumenschmuck bis vier Wochen nach der Bestattung beim Grab belassen werden. Nach dieser Zeit ist er von den Angehörigen zu entfernen. Wird er nicht entfernt, erfolgt dies ohne Voranzeige durch die Friedhofverwaltung.

Art. 25 *Urnenbeisetzung in bestehende Gräber*

¹ Auf Wunsch können Urnen in ein bestehendes Grab eines verstorbenen Angehörigen (Ausnahme: Gemeinschaftsgrab) beigesetzt werden:

- Reihengräber für Erdbestattungen: bis 2 Urnen zusätzlich;
- Reihengräber für Urnen: total 2 Urnen

² Die Benutzungsdauer des Grabes erfährt durch die nachträgliche(n) Beisetzung(en) keine Verlängerung.

³ Bis drei Jahre vor Ablauf der Grabesruhe können Urnen in bestehende Gräber beigesetzt werden. Bei der turnusgemässen Aufhebung eines solchen Grabes besteht kein Anspruch darauf, Urnen in einem neuen Grab beisetzen zu können.

⁴ Eine Vertretung der Angehörigen hat der Verkürzung der ordentlichen Grabesruhe schriftlich zuzustimmen.

Art. 26 *Grabesruhe*

¹ Die Grabesruhe beträgt für alle Erdbestattungen 25 Jahre, für Urnenbestattungen 15 Jahre.

² Für Urnenbeisetzungen in bestehende Gräber gilt Art. 25 des Reglements.

³ Beim Gemeinschaftsgrab Langnau wird die Steinplatte, welche gefüllt ist, nach rechts respektive nach links versetzt. Ist die dritte Platte gefüllt, wird die älteste entfernt.

⁴ Beim Gemeinschaftsgrab in Reiden wird (nach Bedarf) nach frühestens 12 Jahren, spätestens nach 15 Jahren der Namenszug entfernt.

⁵ Beim Gemeinschaftsgrab Richenthal wird nachdem die erste Platte gefüllt ist, die zweite benutzt. Ist die zweite Platte auch gefüllt, wird die erste Platte entfernt und eine neue angefangen.

Art. 27 *Aufhebung von Grabfeldern*

¹ Müssen Grabfelder zufolge Ablauf der Grabesruhe abgeräumt werden, sind die Angehörigen mindestens drei Monate im Voraus durch amtliche Publikation und - sofern möglich - direkt aufzufordern, die Grabdenkmäler und Pflanzen innert eines Monats zu entfernen.

² Falls die Friedhofverwaltung nach Ablauf der Frist einzelne Gräber abräumen muss, fallen die Grabdenkmäler und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch der Angehörigen entsteht.

VI. Grabmäler

Art. 28 *Einheitliches Grabkreuz*

Jede Bestattung erfolgt auf Wunsch mit einem Holzkreuz mit Namen. Dieses wird im Auftrag der Angehörigen durch die Bestatter geliefert. Das Holzkreuz kann später durch ein anderes Grabzeichen ersetzt werden.

Art. 29 *Grabdenkmäler für Reihengräber*

Das Grabdenkmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein und muss sich in das Gesamtbild des Friedhofes und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

Art. 30 *Gestaltungsvorschriften für Grabdenkmäler*

Der Gemeinderat erlässt Vorschriften über die Gestaltung der Grabdenkmäler in der Vollzugsverordnung. Sie enthält Bestimmungen über Werkstoffe, Bearbeitung, Schriften, Schmuck, Formen und Masse.

Art. 31 *Ausnahmen zur Grabdenkmalgestaltung*

Die Friedhofverwaltung kann in Absprache mit der zuständigen Stelle ausnahmsweise Abweichungen von Art. 29 bewilligen, sofern besondere künstlerische und ästhetische Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung der gesamten Friedhofanlage beeinträchtigt wird.⁸

Art. 32 *Bewilligungspflicht für Grabdenkmäler*

¹ Die Errichtung von Grabdenkmälern oder deren Änderung bedarf der Genehmigung der Friedhofverwaltung.

⁸ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist der Friedhofverwaltung ein Gesuch einzureichen. Das Verfahren regelt der Gemeinderat in der Vollzugsverordnung.

³ Ohne Bewilligung erstellte oder den Vorschriften nicht entsprechende Grabdenkmäler können auf Kosten der Ersteller durch die Friedhofverwaltung beseitigt werden.

Art. 33 *Zeitpunkt und Art der Aufstellung*

¹ Grabdenkmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen erst nach Erstellung des Streifenfundaments, für Urnengräber frühestens nach drei Monaten gesetzt werden.

² An Sonn- und Feiertagen dürfen keine Grabdenkmäler aufgestellt werden.

³ Alle Grabdenkmäler müssen auf ein fachgerechtes und an Ort ausgeführtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf. Das Streifenfundament für die Erdbestattungen wird durch die Friedhofverwaltung erstellt. Das Punktfundament bei Urnengräber muss durch den Bildhauer erstellt werden, es hat eine genügende Überdeckung aufzuweisen.

⁴ Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig nach OR.

⁵ Umgefallene und defekte Grabdenkmäler sind sofort wieder in Stand zu stellen.

⁶ Der Einsatz von Motorfahrzeugen im Friedhof ist nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung zulässig.

VII. Grabanpflanzungen und Unterhalt

Art. 34 *Grabeinfassungen, einheitliche Begrünung*

¹ Die Einfassung der einzelnen Gräber mit festen Werkstoffen, Stellriemen und Platten aus Granit wird durch die Friedhofverwaltung erstellt.

² Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes obliegt der Friedhofverwaltung. Individuelle Bepflanzung und das Aufstellen von Schalen in der Rasenfläche sind nicht gestattet.

Art. 35 *Individuelle Bepflanzung bei Reihengräbern*

¹ Bepflanzung und Unterhalt der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

² Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Reihengräber und/oder andere Gräber stören, sind zu unterlassen (Bäume und gross werdende Sträucher).

³ Pflanzen, die durch ihre Höhe (max. 70 cm) und Ausdehnung die Nachbargräber, Wege und Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nicht, so wird sie von der Friedhofsverwaltung nach entsprechender Orientierung auf deren Kosten ausgeführt. Das Belegen der Grabfläche innerhalb der einheitlichen Einfassung mit Steinen und Kies ist erlaubt, alle anderen toten und künstlichen Materialien sind untersagt.

⁴ Für Flächen, die für den individuellen Grabschmuck innerhalb der einheitlichen Einfassung zur Verfügung stehen, erlässt der Gemeinderat in Artikel 23 Abs. 2 des Reglements Vorschriften.

Art. 36 *Vernachlässigung des Unterhalts*

Reihengräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch die zuständige Stelle nicht bepflanzt werden oder nicht ordentlich unterhalten sind, werden durch die Friedhofverwaltung mit einer ausdauernden Pflanzendecke versehen und die Kosten den Hinterbliebenen verrechnet.⁹

⁹ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

Art. 37 *Abfälle, Steckvasen*

Welke Kränze, Blumen usw. sind getrennt nach der Entsorgungsmöglichkeit in die dafür bereitgestellten Behälter zu deponieren. Kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle sind zu trennen. Die Friedhofverwaltung ist befugt, leere Gefässe oder verwelkter Grabschmuck und verwelkte Kränze nach spätestens 4 Wochen nach der Bestattung zu entfernen.

VIII. Rechnungswesen

Art. 38 *Grundsätze*

¹ Die Kostentragung für Bau, Betrieb und Unterhalt den an der Friedhofanlage beteiligten Friedhofsgemeinden richtet sich nach § 19 der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965.

² Die Gebühren und Kosten entsprechen dem Stand des Lebenskostenindex bei Inkrafttreten dieses Reglements. Die zuständige Stelle hat die Pflicht, alljährlich auf Jahresbeginn, erstmals auf den 1. Januar 2009, die Gebühren zu kontrollieren. Eine Gebührenanpassung ist vorzunehmen, wenn sich die Teuerung um mehr als 5% verändert hat.¹⁰

Art. 39 *Kosten und Gebühren*

Sämtliche Gebühren, Tarife und Kosten werden in der Gebührenverordnung geregelt und aufgezeigt.

IX. Haftung und Strafbestimmungen

Art. 40 *Haftung*

Die Friedhofsgemeinden übernehmen keine Haftung für Schäden an Grabdenkmälern, Pflanzungen, Kränzen und anderen Gegenständen, die durch Naturereignisse, Grabsenkungen oder Drittpersonen zugefügt werden.

Art. 41 *Schadenersatz*

Wer beim Aufstellen von Grabdenkmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder Anlagenteile beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Art. 42 *Strafbestimmungen*

Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Gesetze.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 43 *Beschwerden*

¹ Über Beschwerden aus der Anwendung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat Reiden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates Reiden kann beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern Verwaltungsbeschwerde geführt werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage.

¹⁰ Fassung gemäss Änderung durch die Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017, in Kraft seit 1. März 2018

Art. 44 *Familiengräber Richenthal*

¹ Der Sektor Familiengräber auf dem Friedhof Richenthal wird aufgehoben. Mit der Inkrafttretung dieses Reglements werden keine Familiengräber mehr angeboten. Die bestehenden Familiengräber werden bis zum Ablauf der Grabesruhe des Partners belassen. Weitere Bestattungen in bestehende Familiengräber sind nicht mehr zugelassen.

² Folgende bisherige Sektoren werden aufgehoben:

- Gräber nördlich der Pfarrkirche bis zum Priestergrab;
- Plattengräber westlich der Pfarrkirche bis und mit Grabestiefe ab südlicher Kirchenmauer;
- Plattengräber entlang der südlichen Kirchenmauer;
- Plattengräber ab Kirchenstiege bis zum südlichen Seiteneingang.

³ Die in diesen Sektoren bestehenden Gräber werden bis zum Ablauf der Grabesruhe belassen. Nachher sind die Inschriften zu entfernen.

Art. 45 *Kantonales Recht*

Die Bestimmungen der kantonalen Verordnung über das Bestattungswesen vom 1. Oktober 1965 bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 46 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung Reiden in Kraft und ersetzt vollumfänglich das Friedhofreglement der Gemeinde Reiden vom 9. Dezember 2002, das Friedhof- und Bestattungsreglement von Langnau vom 24. April 1978 inkl. Änderung vom 27. April 1998 und das Friedhofreglement von Richenthal vom 19. Dezember 2002.

Gemeinderat Reiden

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Hans Luternauer

Margrit Bucher

Dieses Reglement wurde von der Gemeindeversammlung vom 17. September 2007 angenommen.

Genehmigung durch das Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern am 19. Dezember 2007

Die an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 beschlossenen Änderungen betreffen die Zuständigkeitsregelung als Folge der Gemeindereorganisation.